



EDITORIAL

Mindestbesteuerung ade?

Mit der ab dem Steuerjahr 2004 wieder gewährten Möglichkeit, positive Einkünfte einer Einkunftsart vollständig mit Verlusten einer anderen Einkunftsart ausgleichen zu können, hat der Gesetzgeber für Privatpersonen einen guten Schritt getan. Durch die gleichzeitig eingeführte Regelung, wonach Verlustvorträge aus abgelaufenen Steuerjahren positive Erträge aus Folgejahren nur beschränkt ausgleichen können, verbleibt es dennoch bei einer Mindestbesteuerung, zumindest für Bezieher höherer Einkünfte. Denn nach der ab diesem Jahr geltenden Vorschrift darf der Gesamtbetrag der Einkünfte nur zu 60 % durch die Verrechnung mit einem Verlustvortrag gemindert werden, soweit der Sockelbetrag von EUR 1 Mio. überschritten wird. Diese Neuregelung trifft vor allem Unternehmen mit Anlaufverlusten oder zyklischen Ergebnisverläufen. Hieraus folgt aktuell die Notwendigkeit zu gestaltenden Maßnahmen zur Ergebnisglättung. Voraussetzung dafür ist eine exakte Ergebnisplanung, die nunmehr für steuerliche Zwecke an Bedeutung gewinnt. PSP unterstützt Sie gerne bei Ihren Planungen und Gestaltungsüberlegungen.



Stephan Nowack
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

INHALT

- 1 | **Neugestaltung des Verlustverrechnungssystems**
- 2 | **Die Steueramnestie 2004 / 2005**
- 3 | **Deutsche Rechnungslegungs-Standards**
- 4 | **Neuregelungen im Kündigungsschutz**
- 5 | **Änderung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer**
- 6 | **Verjährung droht zum Jahresende!**

1 | Neugestaltung des Verlustverrechnungssystems

Die Ende letzten Jahres verabschiedete Fassung des Einkommensteuergesetzes hat das bis 2003 bestehende Verlustverrechnungssystem, wonach der Verlustausgleich nach zwischen verschiedenen Einkunftsarten nur eingeschränkt zulässig war, grundlegend verändert.

Ab 2004 können Verluste aus einer Einkunftsart, welche innerhalb eines Veranlagungszeitraumes angefallen sind, wieder unbegrenzt positive Einkünfte einer anderen Einkunftsart ausgleichen. Auch die häufig als zu kompliziert kritisierte getrennte Verlustverrechnung bei Ehegatten wurde abgeschafft. Damit ergeben sich gerade für Privatpersonen deutliche Vorteile und Vereinfachungen gegenüber der alten Regelung. Unberührt hiervon bleibt die nach wie vor gültige Vorschrift, wonach Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgeschäften) eben nur solche Gewinne ausgleichen können, nicht aber Gewinne einer anderen Einkunftsart.

Negative Auswirkungen – insbesondere für Unternehmen – können allerdings aus der Neuregelung zur Verlustvortragsnutzung entstehen. Konjunkturbedingt wurden in den letzten Jahren häufig hohe Verlustpotenziale aufgebaut, deren Nutzungsmöglichkeit nun erheblich beschränkt werden soll. So ist es sowohl bei der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer als auch bei der Gewerbesteuer vorgesehen, die Nutzung des Verlustvortrages, bis zu der ein voller Ausgleich mit laufenden positiven Einkünften erfolgen kann, auf einen Sockelbetrag von EUR 1 Mio. (EUR 2 Mio. bei zusammenveranlagten Ehegatten) zu begrenzen. Darüber hinaus können lediglich 60 von Hundert der positiven Einkünfte des laufenden Jahres steuermindernd mit negativen Einkünften aus Vorjahren ausgeglichen werden. Dies führt im Ergebnis zu einer Mindestbesteuerung des den Sockelbetrag übersteigenden Gewinnes und zu einer zeitlichen Streckung des Verlustnutzungspotenziales. Im Gegensatz zur bisherigen Mindestbesteuerung greift diese Regelung bereits bei

Steuerpflichtigen, die lediglich Einkünfte aus einer Einkunftsquelle erzielen.

Beispiel:

Ein Konzernunternehmen weist einen Verlustvortrag in Höhe von EUR 20 Mio. und einen Gewinn im laufenden Veranlagungszeitraum in Höhe von EUR 11 Mio. aus. Nach Abzug des Sockelbetrages in Höhe von EUR 1 Mio. verbleibt noch ein Gewinn in Höhe von EUR 10 Mio., der nur zu 60 von Hundert mit Verlustvorträgen ausgeglichen werden darf. Im Ergebnis ergibt sich damit ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von EUR 4 Mio. und ein verbleibender – zunächst nicht nutzbarer – Verlustvortrag in Höhe von EUR 13 Mio.

Besonders betroffen von den Auswirkungen der Mindestbesteuerung sind demnach Unternehmen, bei denen sich branchentypisch Gewinn- und Verlustjahre abwechseln, bei denen eine Langfristfertigung typisch ist oder die hohe Anlageverluste angehäuft haben. Die Neuregelung kann dazu führen, dass sich in Verlustphasen stetig ein Verlustvortrag aufbaut, der dann in gewinnstarken Jahren nur eingeschränkt genutzt werden kann. Die Mindestbesteuerung bedingt so einen zusätzlichen Liquiditätsverlust, der für erforderliche Investitionen in der Erholungsphase verloren geht. Zur Vermeidung dieser negativen steuerlichen Auswirkungen bieten sich in Abhängigkeit von der steuerlichen Gesamtsituation unterschiedliche Gestaltungsmaßnahmen an, die im Rahmen einer langfristigen Steuerplanung geprüft werden müssen. Bilanzpolitische Maßnahmen gewinnen damit künftig noch stärker an Bedeutung.

Für weitere Informationen hierzu stehen Ihnen Stefan Groß (s.gross@pspmuc.de) und Johannes Steiger (j.steiger@pspmuc.de) zur Verfügung.

2 | Die Steueramnestie 2004 / 2005

Seit dem 01.01.2004 ist das „Gesetz über die strafbefreiende Erklärung – StraBEG“ in Kraft. Es bietet die

Möglichkeit, Steuersünden der Jahre 1993 bis 2002 zu einem in der Regel attraktiven Preis bereinigen zu können. Das Gesetz ist nach zahlreichen Ergänzungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nunmehr so klar strukturiert, dass sich alle wesentlichen Fragen mit ausreichender Sicherheit lösen lassen. Hierzu trägt das Merkblatt des Bundesministeriums der Finanzen vom 03.02.2004 bei, das inhaltlich zu zahlreichen Fragen Stellung nimmt.

Die Steueramnestie wird flankiert durch zukünftig verschärfte Fahndungsmöglichkeiten der Finanzbehörden bei Banken, die in unmittelbarem Anschluss an das Ablaufende des letzten Tages der Amnestie zum 01.04.2005 in Kraft treten. Ferner sollen ab 2005 bei Zinszahlungen in Europa Mitteilungen an die jeweiligen Heimatfinanzbehörden der Anleger ergehen bzw. bei Anlage in der Schweiz, Belgien, Luxemburg oder Österreich einer bis 2011 steigenden Quellensteuer unterworfen werden. Da Steuerhinterziehungen aus dem Jahr 2002 strafrechtlich gegebenenfalls erst im Jahr 2008 und steuerlich erst im Jahr 2014 verjähren, stellt die Steueramnestie eine letzte Möglichkeit dar, die Sachverhalte zu einem erträglichen Preis gerade zu rücken. Der Lohn sind zukünftig ohne Einschränkung auch im Inland verfügbare Mittel und nicht zuletzt eine mit der Rückkehr in die Steuer Ehrlichkeit wiedererlangte Unabhängigkeit und Gemütsruhe.

Wer nach dem StraBEG Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten der Jahre 1993 bis 2002 erklärt und eine pauschale Steuer von 25 % bzw. 35 % entrichtet, kann Straffreiheit für Steuerhinterziehungen bzw. Bußgeldfreiheit für Steuerordnungswidrigkeiten für diese Kalenderjahre erreichen. Bei Erklärung und Zahlung in 2004 sind 25 %, bei Erklärung und Zahlung im ersten Quartal 2005 sind 35 % Pauschalsteuer zu entrichten.

Mit Zahlung der pauschalen Steuer tritt nicht nur Steuer- und Straffreiheit ein, sondern es entfallen auch Zinsen, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Gerade diese so genannte „Abgeltungswirkung“ der Pauschalsteuer ist besonders vorteilhaft gegenüber der auch weiterhin möglichen Selbstanzeige. Bei Abgabe einer

straffbefreienden Erklärung - auch einer unvollständigen - tritt für alle vor dem 01.01.1993 begangenen Steuerstraftaten Straffreiheit ein und die Steuer ist ohne Nachzahlung auch für diese Jahre abgegolten.

Wer Geld im Ausland angelegt hat und diesbezüglich von der Steueramnestie Gebrauch macht, kann die Mittel auch weiterhin auf seinem ausländischen Konto belassen; das Geld muss also nicht nach Deutschland zurückgeführt werden.

Um den Erfolg der Amnestie zu gewährleisten und unerwünschte persönliche und finanzielle Belastungen zu vermeiden, ist eine sorgfältige Beratung bei der Aufarbeitung und Abgabe der Amnestieerklärung dringend anzuraten. Dies gilt umso mehr bei Fällen mit mehreren Beteiligten, mehreren betroffenen Steuerarten, komplexen Auslandssachverhalten und ganz besonders auch wegen der strafrechtlichen Auswirkungen hinsichtlich eventueller anderer „Begleitattaten“. Auch die Frage, ob alternativ oder kombiniert Selbstanzeige erstattet werden soll, bedarf einer gründlichen Analyse.

Ausführliche Informationen zu diesem Thema finden Sie unter unserem Spezialangebot www.die-steueramnestie.de.

3 | Deutsche Rechnungslegungs- Standards

Mit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wurde die Möglichkeit geschaffen, ein privates Rechnungslegungsgremium (Standard Setter) durch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) anerkennen zu lassen. Seit Unterzeichnung des Standardisierungsvertrages vom 03.09.1998 zwischen dem BMJ und dem Deutschen Rechnungslegungs-Standards Committee (DRSC) arbeitet unter diesem Gesichtspunkt fast unbemerkt bzw. ignoriert von Unternehmen und Beratern das zentrale Gremium des DRSC, der Deutsche Standardisierungsrat (DSR), in erster Linie an der Entwicklung von Empfeh-

lungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung.

Der DSR hat inzwischen rund 20 Deutsche Rechnungslegungsstandards (DRS) zu diversen rechnungslegungsrelevanten Bereichen wie „Kapitalflussrechnung“, „Immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens“ oder zu „Unternehmenserwerben im Konzernabschluss“ veröffentlicht. Diese Standards haben nach Bekanntmachung durch das BMJ die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – soweit sie die Konzernrechnungslegung betreffen – zu sein. Insofern gilt, dass alle Unternehmen in Deutschland, die nach deutschem Handelsrecht einen Konzernabschluss aufstellen, die DRS beachten müssen.

Jedoch ist der DSR bei der Erarbeitung der Standards an das geltende Recht gebunden, weshalb sich seine Tätigkeit auf die Auslegung der Vorschriften des HGB sowie auf Empfehlungen, bestimmte handelsrechtliche Wahlrechte nicht auszuüben, beschränkt. Daneben werden formell und inhaltlich ungeregelte Bereiche ausgestaltet sowie besondere Informationsanforderungen an börsennotierte Unternehmen gestellt. So wird z. B. im DRS Nr. 2 ein Mindestgliederungsschema für die Kapitalflussrechnung im Rahmen der Aufstellung eines Konzernabschlusses nach § 297 HGB vorgegeben. DRS Nr. 6 stellt indessen spezielle Anforderungen an die Zwischenberichterstattung von Konzernunternehmen. Das nach HGB grundsätzlich bestehende Wahlrecht, erworbene Unternehmen mittels der so genannten Buchwertmethode, der Methode der beteiligungsproportionalen Neubewertung oder der Neubewertungsmethode im Konzernabschluss abzubilden, wird durch DRS Nr. 4 eliminiert, der zwingend letztgenannte Methode vorschreibt.

Durch die in § 342 HGB kodifizierte Bindungswirkung der Standards können Verstöße gegen die DRS nach einschlägiger Kommentierung zu Konsequenzen in Gestalt einer Erwähnung des Verstoßes im Bericht über die Konzernabschlussprüfung führen. Wesentlichen Verstöße können sogar einen Hinweis im Bestätigungsvermerk nach sich ziehen.

Im Oktober 2003 hat die Europäische Kommission

eine Verordnung zur Freigabe der internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS) angenommen. Damit wird die Anwendung der IAS/IFRS ab dem Jahr 2005 für rund 7.000 börsennotierte EU-Unternehmen Pflicht. Für nicht-börsennotierte Unternehmen, die einen Konzernabschluss aufstellen, gelten indes weiterhin die DRS.

Mehr Informationen zum diesem Thema erhalten Sie von Andreas Vogl (a.vogl@pspmuc.de) oder Peter Reindl (p.reindl@pspmuc.de).

4 | Neuregelungen im Kündigungsschutz

Zum 01.01.2004 sind Neuregelungen im Kündigungsschutzgesetz als Teil der Agenda 2010 in Kraft getreten. Die wichtigsten Änderungen seien nachfolgend kurz skizziert:

Geltungsbereich

Zukünftig ist das Kündigungsschutzgesetz erst anwendbar für Beschäftigte in Betrieben mit regelmäßig mehr als zehn Arbeitnehmern. Der Schwellenwert wurde von fünf auf zehn Arbeitnehmer erhöht; dies betrifft jedoch nur Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31.12.2003 begonnen hat. Arbeitnehmer, für die unter der alten Regelung am 31.12.2003 Kündigungsschutz bestanden hat (Beschäftigung in Unternehmen mit mehr als fünf Mitarbeitern), behalten nach Maßgabe der alten Regelung ihren gesetzlichen Kündigungsschutz zeitlich unbegrenzt. In der Praxis kann dies zu Verwirrungen führen; so ist im Einzelfall genau zu prüfen, ob der Mitarbeiter nun Bestandsschutz genießt oder ob für ihn die ab 01.01.2004 geltende Gesetzesfassung Anwendung findet.

Sozialauswahl

Mit der Neufassung der Vorschrift des § 1 Abs. 3 Satz 2 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) zur Frage

der Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen wurde wieder ein größeres Gewicht auf die betrieblichen Notwendigkeiten gelegt. So wurde gesetzlich verankert, dass die Auswahl nach sozialen Gesichtspunkten künftig zur Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur des Betriebes oder zu Gunsten der bisherigen Leistungsstärke einer Belegschaft eines Unternehmens durchbrochen werden kann. Letztendlich hat eine Interessensabwägung zwischen der Bedeutung des Arbeitnehmers für das Unternehmen und die Berücksichtigung des Arbeitnehmers bei den Sozialauswahlkriterien stattzufinden.

Neueinführung des § 1a KSchG - Abfindungsanspruch

Neu in das Kündigungsschutzgesetz aufgenommen wurde die Regelung des § 1a KSchG, der so genannte Abfindungsanspruch. Spricht der Arbeitgeber eine betriebsbedingte Kündigung aus und weist er im Kündigungsschreiben den Arbeitnehmer hierauf und auf die Tatsache hin, dass bei Verstreichenlassen der Klagfrist für den Arbeitnehmer ein Abfindungsanspruch entsteht, so steht dem Arbeitnehmer ein Abfindungsanspruch zu, wenn er gegen die Kündigung keine Kündigungsschutzklage einreicht. Die Höhe des Abfindungsanspruches ist gesetzlich geregelt. Diese beträgt einen halben Monatsverdienst für jedes Jahr des Bestehens des Arbeitsverhältnisses. Bei der Ermittlung der Dauer des Arbeitsverhältnisses ist ein Zeitraum von sechs Monaten auf ein volles Jahr aufzurunden.

Nach der wohl derzeit herrschenden Meinung ist zwingende Voraussetzung für die Entstehung eines entsprechenden Abfindungsanspruches, dass der Arbeitgeber seine Kündigung ausdrücklich auf die dringenden betrieblichen Erfordernisse stützt sowie den entsprechenden Hinweis an den Arbeitnehmer gibt. Sind diese Formalien in einem Kündigungsschreiben nicht enthalten, wird regelmäßig kein gesetzlicher Abfindungsanspruch für den Mitarbeiter entstehen. Es dürfte dann bei dem gewohnten Prozedere verbleiben, d. h. Kündigungsschutzklage durch den Mitarbeiter sowie regelmäßig Einigung auf eine Abfindung im Güteternin. Zukünftig ist deshalb bereits

beim Verfassen des Kündigungsschreibens zu entscheiden, ob dem gekündigten Arbeitnehmer ein Abfindungsanspruch angeboten wird oder nicht.

Klagefrist

Mit der Neuregelung des § 4 KSchG ist nun klargestellt, dass die Einhaltung der dreiwöchigen Klagfrist nicht mehr wie bislang nur für die Frage nach der sozialen Rechtfertigung der Kündigung maßgebend ist, sondern für alle Rechtsunwirksamkeitsgründe einer Kündigung. Mit Ausnahme des Schriftformerfordernisses der Kündigung ist somit der Arbeitnehmer, wenn er nicht binnen drei Wochen nach Erhalt einer Kündigung gegen diese gerichtlich vorgeht, mit Einwendungen abgeschnitten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Neuregelungen, insbesondere soweit sie die Klagfrist betreffen, zu mehr Rechtssicherheit führen. Wie die Frage der Durchbrechung der Sozialauswahlgrundsätze aufgrund betrieblicher Erfordernisse, insbesondere einer ausgewogenen Altersstruktur sich in der Praxis darstellen, bleibt ebenso abzuwarten wie der Umgang mit dem Abfindungsanspruch.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Dr. Christoph Wallner (c.wallner@pspmuc.de).

5 | Änderung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Wie PSP bereits in seiner Sonderausgabe zu den Steueränderungen 2004 berichtete, sind zum Jahreswechsel steuerlich relevante Änderungen bei einer Erbschaft bzw. Schenkung von Betriebsvermögen in Kraft getreten. Dabei ist nicht auszuschließen, dass diese Änderungen formell verfassungswidrig zu Stande gekommen sind, da sie erstmalig im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zwischen Bundestag und Bundesrat in das Gesetzgebungsverfahren eingegangen sind. Davon unabhängig können die Änderungen im

Einzelfall zu einer erheblichen Steuer Mehrbelastung führen. Im Einzelnen wurde der Freibetrag für Betriebsvermögen von bisher EUR 256.000 auf EUR 225.000 abgesenkt und gleichzeitig der Bewertungsabschlag für das Betriebsvermögen von bisher

40 v. H. auf 35 v. H. reduziert. Ergänzend wurde der so genannte Entlastungsbetrag für Erwerber der ungünstigeren Steuerklassen II oder III auf 88 v.H. abgesenkt. Im Ergebnis bedeuten die Änderungen eine stärkere Belastung für all jene Steuerpflichtigen,

Steueränderungen 2004 im Immobilienbereich:

Modernisierung

Ab 2004 wird die so genannte alte 15 %-Regelung wieder eingeführt, nach der Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach Erwerb des Gebäudes durchgeführt werden und deren Kosten 15 % der Gebäudekosten übersteigen, den Herstellungskosten zugeordnet werden.

Erhaltungsaufwand

Künftig ist es wieder möglich, größere Erhaltungsaufwendungen, die im Zeitpunkt der Entrichtung des Erhaltungsaufwandes bei im Privatvermögen gehaltenen und überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden anfallen, auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig zu verteilen.

Degressive Abschreibung

Die degressive Gebäude-Abschreibung für Mietwohnbauten wird bei Gebäuden, die aufgrund eines nach dem 31.12.2003 gestellten Bauantrages hergestellt oder aufgrund eines nach dem 31.12.2003 rechtskräftig abgeschlossenen obligatorischen Vertrages angeschafft wurden, wie folgt reduziert:

- Im Jahr der Anschaffung und den folgenden neun Jahren 4 %,
- in den darauf folgenden acht Jahren jeweils 2,5 %,
- in den darauf folgenden 32 Jahren jeweils 1,25 %.

Abschreibung für Baudenkmäler und Immobilien in Sanierungsgebieten

Ab 2004 wird diese Abschreibungsmöglichkeit in den ersten acht Jahren auf jeweils 9 % und in den folgenden vier Jahren auf jeweils 7 % gekürzt.

Disagio

Bislang konnten bis zu 10 % dieser Zinsvorauszahlung steuerlich sofort geltend gemacht werden. Ab 2004 wird diese steuerliche Abzugsfähigkeit halbiert, sodass künftig nur noch 5 % des Disagios sofort steuermindernd geltend gemacht werden können.

Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden

Die Ermittlung des nicht abziehbaren Teiles der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze ist nur noch dann zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist.

Neuordnung der Eigenheimzulage

Für Neubauten (höchstens zwei Jahre alt) und Bestandsimmobilien (älter als zwei Jahre) soll die Förderung künftig einheitlich 1 v. H. der Bemessungsgrundlage, höchstens EUR 1.250 pro Jahr, betragen. Anspruchsberechtigt sind Ledige bis zu einer Einkunftsgrenze von EUR 70.000 in zwei Jahren und Verheiratete mit einer Einkunftsgrenze von EUR 140.000. Die Kinderzulage wurde von EUR 767 auf EUR 800 angehoben.

Sollten Sie weitere Informationen zu den genannten Änderungen wünschen, besuchen Sie unsere Website www.pspmuc.de oder senden Sie eine Mail an Stefan Groß (s.gross@pspmuc.de).

welche im Rahmen einer Erbschaft bzw. Schenkung Betriebsvermögen erwerben. Die Änderungen sollen auf all jene Erwerbsvorgänge Anwendung finden, für welche die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer nach dem 31.12.2003 entsteht. Was die eingangs erwähnte Verfassungsmäßigkeit betrifft, werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

6 | Verjährung droht zum Jahresende!

Auch wenn die Schuldrechtsreform, bereits am 01.01.2002 in Kraft getreten, unter Nichtjuristen schon kaum mehr besonders wahrgenommen wird, gibt es einige Regelungen, die erst im Laufe der Zeit ihre einschneidenden Wirkungen fühlbar entfalten. So wurde im Rahmen der Reform insbesondere die allgemeine Verjährung zivilrechtlicher Ansprüche grob gesprochen auf ein Zehntel der Verjährungsdauer nach altem Recht gekürzt: Betrug die regelmäßige Anspruchsverjährung bis zum 31.12.2001 noch 30 Jahre, so sind es nunmehr nur noch drei Jahre. Hiervon gibt es natürlich im Einzelfall viele Ausnahmen und Abweichungen im Einzelnen, als Faustregel kann aber das vorgenannte Maß der Verkürzung gelten.

Entscheidend ist hierbei, dass nach den Übergangsregelungen der Schuldrechtsreform die Verjährungsfristen für Ansprüche, die unter altem Recht – also bis zum 31.12.2001 – begründet wurden und eigentlich angesichts der (alten) 30-jährigen Regelverjährungsfrist noch länger durchsetzbar sein würden, auf die neue Regel-Verjährungsfrist der Schuldrechtsreform „beschnitten“ werden. In der Praxis bedeutet dies, dass ein etwa in 2000 begründeter Anspruch, der nach altem Recht erst im Jahre 2030 verjähren würde, nun nach neuem Recht – und demnach schon nach drei Jahren – „zu Ende verjährt“. Diese neue dreijährige Verjährungsfrist beginnt für Altansprüche mit dem 01.01.2002 und endet demnach am 31.12.2004. Die Verjährung kann nur durch Parteivereinbarung oder gerichtliche Maßnahmen (Mahnbescheid, Klageerhebung) gehemmt bzw. unterbrochen werden.

Rechtzeitig vor Ablauf des Jahres 2004 sollte demnach geprüft werden, welche Ansprüche, die vor dem In-Kraft-Treten der Schuldrechtsreform entstanden sind, noch vor Eintreten der Verjährungswirkung geltend gemacht werden sollen. Ist die Verjährung erst einmal eingetreten, kann eine Forderung nicht mehr durchgesetzt werden. Mit dem „Verjährungsproblem im Hinterkopf“ sollten daher sämtliche vor 2002 abgeschlossene Vereinbarungen oder sonstige anspruchsbegründende Sachverhalte in diesem Jahr noch einmal durchgegangen werden.

Selbstverständlich ist Ihnen auf Wunsch PSP hierbei sowie bei der genauen Prüfung, ob Verjährung droht oder nicht, gerne behilflich und unterstützt Sie auch bei der Durchführung der in 2004 notwendigen Schritte zur Sicherung bzw. Durchsetzung Ihrer Forderungen.

Sollten Sie zu dieser Thematik nähere Informationen wünschen steht Ihnen Dr. Axel-Michael Wagner (a.wagner@pspmuc.de) gerne zur Verfügung.

Weitere aktuelle Beiträge

zum Download finden Sie auf unserer Website unter der Adresse www.pspmuc.de in der Rubrik Publikationen.

Neu eingestellt wurden:

- Steueramnestie 2004/2005 + Checkliste
- Mandanteninformation zur Umsatzsteuer 2004
- Hinweise zur Erstellung einer sachgerechten Verrechnungspreisdokumentation
- Investmentmodernisierungsgesetz verabschiedet
- Die Angemessenheit von Unterhaltsleistungen an den Stifter und/oder seine Angehörigen

PSP-Veröffentlichungen

Das Thema Steueramnestie (siehe Seite 2) ist auch der Titel eines Buches, welches von den PSP-Autoren Margret Schencking und Ulrich Derlien zusammen mit Michael Sell, Ministerialrat im Bundeskanzleramt, verfasst wurde. Erscheinungstermin dieses praxisorientierten Ratgebers ist Anfang März. Für Vorabinformationen wenden Sie sich bitte an Margret Schencking (m.schencking@pspmuc.de).

PSP-Rechtsanwältin Janine Rösler (j.roesler@pspmuc.de) hat in der neuesten

Ausgabe (1/2004) des Consultant-Magazins aktuelle Entwicklungen zur Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen aufgezeigt und sich dabei mit der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes auseinandergesetzt. Ein weiterer PSP-Beitrag von Johannes Steiger (j.steiger@pspmuc.de) zum Thema „Erfolgsfaktor Networking“ findet sich im Januar-Heft des Magazins. Derlien ist Rechtsanwalt und zeigt die Notwendigkeit der Pflege von Geschäftskontakten.



Sell/Schencking/Derlien:
„Die Steueramnestie 2004/2005“;
Verlag Schäffer Poeschel, 2004;
160 Seiten; 39,95 Euro; ISBN: 3-7910-2306-3

Neuer Sozium und neue Manager bei PSP

Stephan Nowack (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) ist seit Jahresbeginn Sozium bei PSP. Zu seinen Schwerpunkten zählen die klassische Wirtschaftsprüfung, Due Diligence Prüfungen und internationale Rechnungslegung nach IFRS und US GAAP.

Ebenfalls seit Jahresbeginn sind Janine Rösler (Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht) und Dr. Axel-Michael Wagner (Rechtsanwalt) Manager bei PSP. Zu den

Schwerpunkten von Janine Rösler zählt insbesondere die steuerliche und rechtliche Beratung im Bereich Vermögensnachfolge. Ferner betreut sie unser Beratungsfeld Family Office, welches die Funktion der ganzheitlichen Betreuung und Verwaltung von Familienvermögen hat. Dr. Axel-Michael Wagner beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Vertragsrecht, IT-Recht, AGB-Gestaltung und Prozessführung.

www.die-steueramnestie.de

PSP stellt unter diesem Spezialangebot Informationen zur ab 2004 in Kraft getretenen Steueramnestie und deren Möglichkeiten zusammen. Weiter finden sich dort interessante Details sowie demnächst aktuelle Verwaltungsschreiben, Gesetzesmaterialien und Berechnungsbeispiele.



CD-ROM-ANFORDERUNG
FAX 089-38172-204

Hiermit fordere ich das aktuelle PSP-Wissensportal 2004 an.

Name, Vorname: _____

Unternehmen: _____

Position: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@pspmuc.de) und Stefan Groß (s.gross@pspmuc.de); Peters, Schönberger & Partner, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@pspmuc.de, Internet: www.pspmuc.de; Fotos: Karsten de Riese, Diétramszell; Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, Hannover.